

Sicherheitsbeauftragte/r

Chemnitz, September 2020

WICHTIGE SICHERHEITSINFORMATION (SI-007)

Gabelstapler mit Arbeitskorb¹

Überarbeitete DGUV Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“ - Veröffentlichte Version Mai 2020.

Im Lager wird die Inventur durchgeführt, die Beleuchtung in der Werkhalle soll auf LED umgerüstet werden oder die Regalprüfung steht an – für all’ diese Arbeiten muss man schon mal hoch hinauf. Da kommt der Stapler mit dem Arbeitskorb¹ gerade recht, oder? Schnell das Gerät geholt und rauf geht’s ... STOPP!

Ein Flurförderzeug ist als Arbeitsmittel nicht für das Heben von Personen vorgesehen!



Selbst mit geeigneter Arbeitsbühne auf den Gabelzinken ist die Unfallgefahr erheblich – besonders durch Absturz. Aufgrund dieser Gefährdungen hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die zulässigen Anwendungen deutlich eingeschränkt!



„Ein ausnahmsweises Heben ist z. B. nicht bei Kommissionierarbeiten und Inventuren, planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gegeben.“

TRBS 2121 Teil 4, Punkt 3

Anfang 2019 wurde die überarbeitete Fassung der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 4 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Ausnahmsweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ herausgegeben.

Im Mai 2020 veröffentlichte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung dazu die **DGUV Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“.**

Hinweis: Es gelten ausschließlich unsere derzeit aktuellen allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen unter www.sander-ft.de. Schriftliche Zustimmung auf Anfrage möglich.

Wann darf ein Stapler mit Arbeitsbühne „ausnahmsweise“ verwendet werden?

Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass „Arbeitsmittel, die bestimmungsgemäß zum Heben von Beschäftigten vorgesehen sind“, wie Hubarbeitsbühnen, „z. B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder aufgrund des Arbeitsverfahrens nicht eingesetzt werden können.“ Oder wenn „wegen der geringen Dauer und Häufigkeit der Verwendung die Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln“ ... „nicht verhältnismäßig ist.“ (TRBS 2121 Teil 4, Punkt 3 Gefährdungsbeurteilung)



Fazit:

Jeder Anwendungsfall muss überdacht und einzeln bewertet werden. Daher sollte der Einsatz einer Hubarbeitsbühne immer bevorzugt werden.

Nur unter strengen Auflagen und nach einer einsatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist das Anheben von Personen mit einem Gabelstapler und einer geeigneten Arbeitsbühne in seltenen oder ungeplanten, kurzzeitigen Einsätzen noch zulässig.

Dürfen Arbeitsbühnen mit handgeführten Flurförderzeugen genutzt werden?

Mitgänger-Flurförderzeuge, wie Hochhubwagen, dürfen grundsätzlich nicht mit Arbeitsbühnen eingesetzt werden.

Wo findet man Informationen zum Thema?

Die Pflichten des Unternehmers, die TRBS 2121 Teil 4 und die im Mai 2020 veröffentlichte DGUV Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“ finden Sie unter
→ www.sander-foerdertechnik.de

Für Fragen zur Gesetzeslage stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite. Für sichere Einsätze in Ihrem Unternehmen haben wir verschiedene Hubarbeitsbühnen der Firma JLG im Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sander Fördertechnik GmbH

Ihre Ansprechpartner

Florian Krauß

Leiter Service

Telefon: 0371 523 38 18

E-Mail: service@sander-ft.de



Ronny Chevalier

Leiter Zubehör für Lager- und Logistik

Telefon: 0371 523 38 75

E-Mail: zubehoer@sander-ft.de



¹ In der TRBS 2121 Teil 4 ist der umgangssprachlich genannte Arbeitskorb als Arbeitsbühne definiert: Arbeitsbühnen „sind auf den Gabelzinken eines Flurförderzeuges aufgesteckte Personenaufnahmemittel ...“. Arbeitskörbe hingegen werden laut der Definition „am Tragmittel des kraftbetriebenen Kranses hängend bewegt ...“. (TRBS 2121 Teil 4, Punkt 2 Begriffsbestimmungen)

Quellen:

Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 4, Ausgabe Januar 2019

Betriebssicherheitsverordnung

DGUV Information 208-031, Ausgabe Mai 2020 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie Serviceinformationen von der Firma Sander Fördertechnik GmbH erhalten und dies nicht wünschen, können Sie einer weiteren der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken jederzeit widersprechen. Schreiben Sie eine E-Mail an: info@sander-foerdertechnik.de. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung können Sie auf www.sander-foerdertechnik.de einsehen.



Sander News

informiert Sie über aktuelle Sicherheitsthemen, Aktionen, Produktneuheiten und Veranstaltungen

